

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



18.490 n Pa. Iv. Masshardt. Mehr Transparenz. Regelung für Lobbyreisen

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 29. Mai 2020

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 13. Februar 2020 die von Nationalrätin Nadine Masshardt am 14. Dezember 2018 eingereichte parlamentarische Initiative vorgeprüft.

Mit der parlamentarischen Initiative wird verlangt, das Parlamentsgesetz dahingehend zu ergänzen, dass Einladungen zu einer Informationsreise einer schweizerischen oder internationalen Interessenorganisation angenommen werden können, wenn das Ratsmitglied die Kosten für solche Reisen selber übernimmt.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 14 zu 10 Stimmen bei einer Enthaltung, der parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben.

Eine Minderheit (Marra, Barrile, Gredig, Gysin Greta, Masshardt, Kälin, Streiff, Wermuth, Widmer Céline) beantragt, der parlamentarischen Initiative Folge zu geben.

Berichterstattung: Pfister Gerhard (d), Addor (f)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Andreas Glarner

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Das Parlamentsgesetz wird wie folgt ergänzt:

Die Parlamentsmitglieder können Einladungen einer schweizerischen oder internationalen Interessenorganisation zu einer Informationsreise annehmen, sofern die Ratsmitglieder die Reisekosten selber bezahlen. Geldwerte Leistungen unter einem noch zu bestimmenden Betrag sind von dieser Regelung ausgenommen. Die Einzelheiten regelt eine Verordnung der Bundesversammlung.

1.2 Begründung

In den Empfehlungen der Büros vom 11. Dezember 2007 an die Ratsmitglieder steht: "Eine Einladung einer schweizerischen oder internationalen Interessenorganisation zu einer Informationsreise kann angenommen werden, sofern die Ratsmitglieder die Reisekosten selber bezahlen. Die Unabhängigkeit der Ratsmitglieder ist auch dann nicht tangiert, wenn die Ratsmitglieder im Rahmen solcher Reisen zu Veranstaltungen (z. B. Essen oder Apéros) eingeladen werden, die von den Ratsmitgliedern nicht bezahlt werden müssen. Die Büros erachten solche Einladungen als mit dem Rahmen des sozial Üblichen vereinbar."

Somit bestehen also bereits Empfehlungen. Da es in diesem Zusammenhang jedoch immer wieder zu Fragen kommt, lohnt sich eine Präzisierung und Festlegung der Grundsätze im Parlamentsgesetz. Dies wäre eine einfache Massnahme, die mehr Transparenz schafft und erst noch das Vertrauen der Bevölkerung in die Politik stärkt. Zudem wird damit auch den Einladenden klar, was erlaubt ist und was nicht.

2 Erwägungen der Kommission

Es bestehen bereits Empfehlungen der Büros an die Ratsmitglieder, welche die Initiantin in ihrer Begründung zitiert (vgl. oben). Diese Empfehlungen werden durch Rundschreiben der Büros noch weiter konkretisiert. Es ist zudem Artikel 322^{sexies} des Strafgesetzbuches zu erwähnen, welcher besagt, dass sich ein Behördenmitglied strafbar macht, wenn es im Hinblick auf die Amtsführung einen nicht gebührenden Vorteil, bspw. ein Geschenk oder eine Zuwendung fordert, sich versprechen lässt oder annimmt.

Durch die Empfehlungen und Rundschreiben der Büros bestehen umfassende Grundlagen, die den Ratsmitgliedern bei der Abwägung im Umgang mit Einladungen weiterhelfen. Die Kommission ist der Meinung, dass dadurch jedes Ratsmitglied selbst einschätzen kann und soll, ob eine Einladung angenommen werden kann und welche Kosten selber getragen werden sollen.

Aus diesen Gründen ist die Kommission der Meinung, dass diese Bestimmungen nicht zusätzlich gesetzlich verankert werden müssen. Die Kommission appelliert zudem an die Eigenverantwortung und Sensibilität der Parlamentarierinnen und Parlamentarier.

Eine Minderheit ist der Meinung, dass diese Empfehlungen des Büros auf Gesetzesstufe festgehalten und präzisiert werden sollten, um Klarheit zu schaffen – sowohl für die Eingeladenen wie auch für die Einladenden.